

Die Berufshaftpflichtversicherung – eine zwingende Notwendigkeit

Eine ausreichende Absicherung gegen Haftpflichtansprüche aus der ärztlichen Tätigkeit ist standesrechtlich in der Berufsordnung vorgeschrieben. „Der Arzt ist verpflichtet, sich hinreichend gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit zu versichern.“ – so der § 21 der Berufsordnung für Ärztinnen und Ärzte der Landesärztekammer Brandenburg.

Der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung zählt zu den wichtigsten Berufspflichten der Ärzte. Anders als jedoch z.B. bei Rechtsanwältinnen existieren für Ärzte keine weiteren Ausführungsbestimmungen zu der Vorgabe der Berufsordnung. Die Bundesrechtsanwaltschaft (BRAO) legt in § 51 die Einzelheiten hierzu fest und verpflichtet darin u.a. die Versicherungsunternehmen, die jeweils zuständige Landesjustizverwaltung und Rechtsanwaltskammer über Abschluss, Änderung und Beendigung eines Vertrages zu informieren. Das ist bei den Ärzten nicht der Fall. Die Ärztekammern sind auch nicht verpflichtet, zu überprüfen, ob ein Arzt versichert und vor allem ausreichend für seine spezifische ärztliche Tätigkeit versichert ist. Eine Ärztekammer hat also keine entsprechenden Überwachungsaufgaben, es reicht aus, so geht es aus einem Urteil des Landgerichts Dortmund hervor (Az.: 8 O 428/03), dass sie ihre Mitglieder auf die Notwendigkeit einer Haftpflichtversicherung hinweist.

Der Arzt ist selbst verantwortlich

Der Arzt ist somit in der Verantwortung, eine Berufshaftpflichtversicherung in ausreichendem Umfang abzuschließen und den Versicherungsschutz seiner Risikosituation entsprechend laufend anzupassen und zu aktualisieren. Dies steht im eigenen Interesse jedes Arztes, denn die Risiken sind nicht nur breit gefächert, sondern können im Schadenfall die existenzielle Zukunft gefährden. Niedergelassene Ärzte haften zudem nicht nur für eigenes Handeln, sondern auch für das ihrer angestellten Assistenten und der nicht-ärztlichen Mitarbeiterinnen.

Vertragsgrundlagen ändern sich

Die Berufshaftpflichtversicherung des Arztes ist ein entsprechend komplexes und beratungs-

intensives Thema. Sehr akribisch wird bereits im Versicherungsantrag nach den ärztlichen Funktionen und den zu versichernden Tätigkeiten sowie den Haftungsregelungen mit dem Arbeitgeber (Klinik) gefragt. Dieses, im Normalfall zu Beginn der ärztlichen Karriere, festgelegte versicherungstechnische „Raster“ ist natürlich nicht für immer gültig. Die Risikoverhältnisse ändern sich. Der Erwerb einer Gebietsanerkennung, die Ernennung zum Oberarzt oder ständigen Vertreter eines leitenden Arztes, die Ausübung einer Tätigkeit mit Eigenliquidation, die Eröffnung einer eigenen Praxis, die Aufnahme einer Belegarztstätigkeit oder die Veränderung der Anzahl der Belegbetten – dies sind typische Beispiele für eine veränderten Risikostruktur, die zu einer Anpassung des Versicherungsschutzes führen.

Auch Änderungen bei fachlichen Tätigkeitsmerkmalen sind für die Berufshaftpflichtversicherung relevant. Als ein typisches Merkmal seien hier die Durchführung besonderer Operationen oder Behandlungsmethoden genannt. Besonderer Aufmerksamkeit muss den sogenannten „kosmetischen Operationen“ zukommen, diese müssen - um Deckungsprobleme im Schadensfall zu vermeiden, dem Versicherer hinreichend transparent gemacht werden.

Risikocheck als „Muss“

Verantwortungsbewusste Versicherer geben den Ärzten Orientierungshilfen einerseits durch umfangreiche Antragsfragen bei einem Neuantritt, z.B. durch Fragebögen zu kosmetischen Operationen. Andererseits durch jährliche schriftliche Nachfragen (z.B. zusammen mit der Beitragsrechnung), ob und wie sich die ärztlichen Risiken geändert haben. Dieser Risikocheck ist nicht zu unterschätzen. Eine Vernachlässigung oder Nichtbeachtung kann zum Verlust des Versicherungsschutzes führen. Ein

Tipp: Um die Risiken sicher abzuschätzen, sollte der Arzt die Hilfe seines Versicherungsvermittlers in Anspruch nehmen – denn die Beurteilung erfordert oft Spezialwissen.

Kompetenz zeigt sich im Schadenfall

Im Schadenfall hat der Versicherer die Aufgabe, nach eingehender Prüfung unberechtigte Haftungsansprüche auf seine Kosten abzuwehren und berechtigte Ansprüche zu befriedigen. Dies sind die „Essenzials“ jeder Haftpflichtversicherung – doch entspricht dies den besonderen Anforderungen, die Ärzte an eine Berufshaftpflichtversicherung stellen? In diesem Zusammenhang kommt einem vertrauensvollen Schadenmanagement spezifische Bedeutung zu. Die Landesärztekammer Brandenburg hat mit der Deutschen Ärzteversicherung einen Rahmenvertrag in der Berufshaftpflichtversicherung unter dem Namen „MedProtect“ geschlossen, der auch auf diesen Aspekt abhebt und mit besonderen Leistungsmerkmalen im Schadenfall aufwartet. So hat der Arzt das Recht zur Anerkennung eines Verschuldens bei einem Verfahren vor der Schlichtungsstelle, ohne wie sonst üblich dadurch seinen Versicherungsschutz zu gefährden. Weiterhin verzichtet die Deutsche Ärzteversicherung auf das Sonderkündigungsrecht im Schadenfall.

Diese und andere Leistungsvorteile, verbunden mit einem nicht unerheblichen Prämienvorteil zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung bietet das „MedProtect“ auf Basis des mit der Landesärztekammer Brandenburg geschlossenen Rahmenvertrages. Weitere Informationen hierzu unter: www.medprotect.de, Telefon (0221) 14 82 27 00, E-Mail service@aerzterversicherung.de

Anzeigen

PRAXISEINRICHTUNGEN

- ▶ Planung, Fertigung, Montage
- ▶ Um- und Ausbauleistungen
- ▶ Medizinisches Mobiliar



Klaus Jerosch GmbH
Tel. (030) 2904 7576
(03563) 601 880



www.jerosch.com

ELISABETH HERWEG-PRÜSSE

Rechtsanwältin

ARZTRECHT

Tätigkeitsschwerpunkte: Arzthaftung, Vertragsrecht, Berufsrecht
Individuelle Terminvereinbarung

Am Schragen 29, 14476 Potsdam
Tel.: 0331-270 76 07 Fax: 0331-270 76 08